

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen und Leistungen von der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit dieser Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherungen oder Garantien, welcher Art auch immer, dar; es sei denn, sie werden durch uns schriftlich bestätigt.
Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit ohne Ankündigung vor. Jede Haftung in Verbindung mit anwendungstechnischer Beratung wird ausgeschlossen.

§ 3 Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassungen

1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Der Besteller ist an seine Bestellung bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bzw. Ausführung gebunden, längstens jedoch 2 Monate. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Annahme des Vertrags innerhalb dieser Frist bestätigen oder die Ware bei Auslieferung vorbehaltlos angenommen wird.
2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

3. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin durch verbindlichen Abruf mitzuteilen. Wir behalten uns jederzeit vor, Teile (max. die Gesamtmenge) vorzufertigen. Hierfür sind keine technischen Änderungen mehr möglich. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
4. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG strebt bei der Ausführung ihrer Arbeiten an, Materialien (Lacke etc.) nach Chargen nach dem Prinzip „first in , first out“ zu verarbeiten.
5. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Sie dürfen, insbesondere zur Ausschreibung, ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
6. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt den Vertragsparteien bereits bekannt waren, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet waren, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten.
3. Herstellungskosten für Muster (Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
4. Unsere Preise sind Nettopreise; außer wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um Bruttopreise handelt. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig, es sei denn, dass abweichende Zahlungsvereinbarungen mit dem Besteller vereinbart wurden.

6. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG darf im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz berechnen. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG ist berechtigt einen höheren Zinssatz geltend zu machen, falls diese Bankkredit in Höhe der ausstehenden Forderung aufgenommen hat und dies durch Bankbescheinigung nachweist.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
8. Tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

§ 5 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferzeit ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Fehlt eine Vereinbarung hinsichtlich des Lieferdatums, werden Lieferfristen nicht gewährleistet.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände ist die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

7. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht (§§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB) soweit nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragbestätigung nicht anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Versandbereite Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Bleibt der Partner mit der Erfüllung seiner Pflichten auf Abnahme und Zahlung länger als 14 Tage im Verzug, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Ferner können wir frei über die Vertragsware verfügen.

§ 7 Sachmängelhaftung

1. Falls der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, wird im Rahmen der Sachmängelhaftung vorausgesetzt, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Mängelanzeige ist schriftlich gegenüber der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG , Karlsruher Str. 23, 78048 VS-Villingen anzuzeigen.
3. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Lieferbedingungen. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Sollte ein Freigabeprozess vorgeschaltet sein, so geht die Gefahr etwaiger Mängel nach erfolgtem Freigabeprozess auf den Besteller über, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst im daran anschließenden Fertigungsprozess entstanden sind. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der Besteller gemäß §§ 437, 434 i.V.m. 439 BGB zunächst Nacherfüllung verlangen. Im Falle der Beseitigung des Mangels tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe der Kosten gemäß dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des jeweiligen Auftrages.
Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
Schlägt die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache fehl, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Sachmängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch äußere Einflüsse entstehen. Sachmängelhaftung besteht ferner nicht, wenn der festgestellte Mangel darauf beruht, dass der Besteller die von herausgegebenen Anwendungshinweise nicht befolgt oder der Besteller oder hierzu nicht berechnigte Dritte in die Vertragsware eingegriffen haben oder hieran Änderungen vorgenommen haben.
6. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG übernimmt ferner keine Gewähr über Farbtongleichheit bei Verwendung von Lacken innerhalb desselben Farbton gemäß RAL-Register 840 HR und 841 GL.
7. Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, haften wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB) unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
Schadensersatz wegen eines Mangels kann erst nach Ablauf einer von dem Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, verbunden mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach Fristablauf ablehnt, verlangen.
8. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen, von uns zu vertretenden Personen- oder Sachschaden im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet im Rahmen von Abs. 7 und 8, insoweit selbst einzutreten.
10. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Für die Mangelfreiheit der gelieferten Waren leistet die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG Gewähr für den Zeitraum eines Jahres ab Lieferung. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.
Tritt durch eine von der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG zu vertretenden Pflichtverletzung eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ein, gilt die regelmäßige Verjährung nach den §§ 195, 199 BGB.

§ 8 Rücktrittsrecht

1. Der Rücktritt wegen einer von der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.
2. Der Rücktritt wegen einer von der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG zu vertretenden, nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung ist unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 6 ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit (§§ 275, 311a BGB) bleiben unberührt.
3. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Vertragsware und Rechten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag bzw. aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vertragsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
Falls mit dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis besteht, behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

2. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
Falls der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht mehr erfüllen kann, ist die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG berechtigt, gemäß § 18 InsO Insolvenzantrag zu stellen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vertragsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
Bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses mit dem Besteller bezieht sich die uns vom Besteller im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für die Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird der Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware (Faktura-Endbetrag, einschl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz (Villingen-Schwenningen); wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinen Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 12 Recht der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche von der Firma Eisemann + Bähr GmbH & Co. KG mit den Bestellern geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.